

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreis-
verwaltung des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
(Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/
Südholstein)**

Vom 3. April 2023

(KABl. A Nr. 33 S. 82)

Vollzitat:

Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein vom 3. April 2023
(KABl. A Nr. 33 S. 82), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2025
(KABl. A Nr. 33 S. 64) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein	4. Dezember 2023	KABl. A Nr. 115 S. 293	Anlage (zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1) „Gebühren- tabelle“	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein	20. Februar 2025	KABl. A Nr. 33 S. 64	Anlage (zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1) „Gebühren-tabelle“	neu gefasst

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 18. Februar 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 und § 11 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

„Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte und besondere Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. „Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. „Für Verwaltungsgeschäfte, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

(1) „Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäft beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. „Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) „Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührentabelle“. „Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.

(3) 1Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Verwaltungsgeschäft aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsgeschäft zurückgenommen oder widerrufen wird. 2In den Fällen des Satzes 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens drei Euro errechnet.

(4) Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

(1) 1Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten. 2Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die Verwaltungsgebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. 3Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) 1Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. 2Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

(1) 1Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. 2Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. ²Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.
- (2) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9

Verjährung der Gebühren

- ¹Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. ²Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. ³Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf

Jahren. 4Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist. 5Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 10

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	Einheit pro	Gebühr
1.	Abrechnung der ermäßigten Elternbeiträge mit den Landkreisen, Kommunen und der Freien Hansestadt Hamburg (Sozialstaffel)	Abrechnung	43,60 Euro
2.	Abrechnung der Verpflegungsgelder in Kindertageseinrichtungen		
2.1	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Norderstedt – halbjährlich	Abrechnung	76,80 Euro
2.2	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Pinneberg – quartalsweise	Abrechnung	38,40 Euro
2.3	Abrechnung der Verpflegungsgelder über die Bildungskarte	Abrechnung	166,00 Euro
3.	Abrechnung der Einzelintegrations-/Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten	Abrechnung	43,60 Euro
4.	Ermittlung und Abrechnung der Kostenausgleiche bei den Bundesländern	Rechnung	86,20 Euro
5.	Abrechnung Elternbeiträge inklusive Bankeinzug und Erstattungen – monatlich	Mandant	133,90 Euro
6.	Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuererklärung)/für den Arbeitgeber (Übernahme der Kinderbetreuungskosten/Kindergartenzuschuss)	Bescheinigung	15,40 Euro
7.	Abrechnung der Kita-Gutscheine der Stadt Hamburg	Mitteilung	84,60 Euro
8.	Kindertagesstättenprogramm Ki-ON		
8.1	Einweisung (Schulung) in die Ki-ON-Nutzung/Kita-Datenbank	Schulung	207,60 Euro
8.2	Neuvergabe Passwort bei Passwortverlust Ki-ON	Neuvergabe	6,20 Euro

8.3	Support Ki-ON/Kita-Datenbank	Jede angefangene ¼ Stunde	21,80 Euro
9.	Gerichtliches Mahnverfahren	Jede angefangene ¼ Stunde	21,80 Euro
10.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,80 Euro
11.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,80 Euro

II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Friedhöfe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	Einheit pro	Gebühr
1.	Debitorenbuchhaltung in der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung einschließlich Versendung der über die Friedhofsverwaltung erstellten Rechnungen und Bescheide. Übernahme des Mahnwesens sowie Abwicklung der Ratenzahlungen		
1.1	Buchung von Zahlungsvorgängen über das Friedhofsprogramm HADES	Rechnung/ Bescheid	2,60 Euro
1.2	Buchung von Zahlungsvorgängen über Papierlisten	Rechnung/ Bescheid	6,50 Euro
1.3	Zusätzliche Gebühr für die Versendung von Rechnungen/Bescheiden per Post	Rechnung/ Bescheid	2,00 Euro
2.	Erstellung von Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheiden, Ermittlung von Nachsendeadressen, Überwachung der Geldeingänge, Einleiten des Mahnverfahrens, Pflegen der Grabnutzerdatei und auf Anforderung Zusendung von entsprechenden Listen	Bescheid	8,20 Euro
3.	Erfassung der Monatsabrechnung im Buchhaltungsprogramm der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung	Jede angefangene ¼ Stunde	21,80 Euro

4.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,80 Euro
5.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,80 Euro

III. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 11 i. V. m. § 2 Absatz 2 KKVwG

Nr.	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	Einheit pro	Gebühr
1.	Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen gemäß öffentlich-rechtlichem Übertragungsvertrag nach Art. 74 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Verwaltungsbereich Personal		
1.1	Erledigung der eigenen Verwaltungsgeschäfte der abgebenden Kirchenkreisverwaltung im Bereich Personal – jährlich	Personalfall	643,56 Euro
1.2	Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Verwaltungsbereich Personal gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 KKVwG für die im abgebenden Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen, die durch den Pflichtleistungskatalog gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 KKVwG bestimmt werden – jährlich	Personalfall	643,56 Euro

